

## 1. Nachtragssatzung

### zur Satzung der Gemeinde Leck über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. SH S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der GO und anderer Gesetze vom 17.12.2010 (GVOBl. SH S. 804) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. SH S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 Änderungsgesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. SH S. 362) wird folgende Nachtragssatzung erlassen:

#### Artikel 1

Der § 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit manipulationssicherem Spielwerk ab dem 01.01.2011 8,5 v.H. der elektronisch gezählten Nettokasse.

Ab dem 01.01.2012 erhöht sich der Steuersatz auf 9,5 v.H.

Bei Verwendung von Spielmarken (Chips, Token und dergleichen) ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

#### Artikel 2

Die Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Leck, 9. Juni 2011



**Gemeinde Leck**  
Der Bürgermeister

*R. S. Langbehn*  
R. S. Langbehn

## 2. Nachtragssatzung

### zur Satzung der Gemeinde Leck über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. SH S. 57) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. SH S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 Änderungsgesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. SH S. 362) wird folgende Nachtragssatzung erlassen:

#### Artikel 1

Der § 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit manipulationssicherem Spielwerk ab dem **01.11.2013 9,5 v.H.** der elektronisch gezahlten **Bruttokasse** und ab **01.01.2014 11,0 v.H.** der elektronisch gezahlten **Bruttokasse**

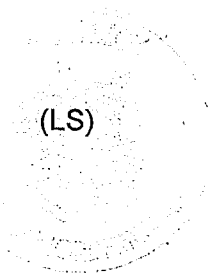
Bei Verwendung von Spielmarken (Chips, Token und dergleichen) ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

#### Artikel 2

Die 2. Nachtragssatzung tritt zum **01.11.2013** in Kraft.

Leck, den

**Gemeinde Leck**  
Der Bürgermeister



R. S. Langbehn

### 3. Nachtragssatzung

#### zur Satzung der Gemeinde Leck über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. SH S. 57) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. SH S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 Änderungsgesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. SH S. 362) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Leck vom 27.02.2014 folgende Nachtragssatzung erlassen:

#### Artikel 1

Der § 4 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezahlte **Bruttokasse**.

Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.

Der § 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Spielwerk ab **01.04.2014 11,0 v.H.** der elektronisch gezahlten **Bruttokasse**

Bei Verwendung von Spielmarken (Chips, Token und dergleichen) ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

#### Artikel 2

Die 2. Nachtragssatzung vom 27. September 2013 tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.11.2013 außer Kraft. Die 3. Nachtragssatzung tritt mit Wirkung zum 01.04.2014 in Kraft.

Leck, den 10. März 2014



**Gemeinde Leck**  
Der Bürgermeister

*R. S. Langbehn*  
R. S. Langbehn

#### **4. Nachtragssatzung**

##### **zur Satzung der Gemeinde Leck über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. SH S. 57) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. SH S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 Änderungsgesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. SH S. 362) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Leck vom \_\_\_\_\_ folgende 4. Nachtragssatzung erlassen:

##### **Artikel 1**

Der § 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Spielwerk ab 01.01.2015 12,0 v.H. der elektronisch gezählten Bruttokasse

Bei Verwendung von Spielmarken (Chips, Token und dergleichen) ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

##### **Artikel 2**

Die 4. Nachtragssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft.

Leck, den 4. November 2014

Gemeinde Leck  
Der Bürgermeister

(LS)

Rüdiger Skule Langbehn

Im Original unterschrieben und gesiegelt